

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER EV.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Sigrid Witzenberger, Holunderweg 1 35510 Butzbach
Wiebke Lübstorf, Wilhelm-Joutz-Str. 34 35510 Butzbach

Magistrat der Stadt Butzbach
Marktplatz 1
35510 Butzbach

Absender dieses Schreibens:

BUND für UMWELT UND NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
LV Hessen e.V.
Sigrid Witzenberger
Holunderweg 1
35510 Butzbach
Wiebke Lübstorf
Wilhelm-Joutz-Str. 34
35510 Butzbach

05.07.2022

Bebauungsplanverfahren « Für das Gelände zwischen Taunus-, Emil-Vogt- und Kleeberger Straße »

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der o.g. Verbände wird zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Butzbach, „Für das Gelände zwischen Taunus-, Emil-Vogt- und Kleeberger Straße“ wie folgt Stellung genommen:

Das Gebiet soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Nutzung potenzieller Flächen innerhalb der bebauten Bereiche soll neu geregelt werden. Im Sinne einer innerörtlichen Maßnahme, die der Nachverdichtung der baulichen Möglichkeiten dient, ist dies der weiteren Ausweisung von Baugebieten auf Ackerland vorzuziehen.

Bisher bietet sich ein uneinheitliches Bild der Bebauung und der vorhandenen Dachflächen, von daher sollte bei Neuplanungen besonders ein Augenmerk auf die zu begründenden Flachdächer gelegt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Einsparung von Energie sind im Eigeninteresse der NutzerInnen und BauherrInnen bei entsprechenden Neuplanungen vorzusehen

Ausgleichsmaßnahmen sind bei Eingriffen dieser Art nicht vorgesehen. Dennoch bedeutet jede weitere Überbauung von Freiflächen einen Eingriff in den Naturhaushalt und muss so umweltverträglich wie möglich begleitet werden. Im Hinblick auf Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlägen müssen geeignete Maßnahmen (z.B. wasserdurchlässige Befestigung für Stellplätze, Terrassen etc., Pflanzungen von Büschen, Stauden statt

eintönigen Rasenflächen) getroffen werden. Diese Maßnahmen können teilweise verhindern, dass zu schnell abfließende Niederschläge, die nicht aufgefangen werden können, bei Starkregen die Kanalisation belasten.

Von einer vollumfänglichen Bebauung bis an die Grundstücksgrenze ist aus naturschutzrechtlichen Belangen abzusehen, da im vorhandenen Bereich bereits Kleinlebewesen wie Igel, Vögel, Insekten etc. ihre Lebensgrundlage haben und diese Tiere weiterhin einen Lebensraum beanspruchen. Diese Möglichkeiten müssen in der Bauplanung durch eine ausreichende Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern, Bäumen als Unterschlupf und Lebensraum für diese Tierarten mit beachtet werden. Nisthilfen für Haussperlinge, Schwalben, weitere Vogelarten und Fledermäuse sind einzuplanen.

Der Ausschluss von Schottergärten ist richtig und zu begrüßen, da vielfach die Meinung vorherrscht, Schottergärten seien eine Möglichkeit der Grundstücksgestaltung. Bei Bedarf muss die Einhaltung dieser Vorgaben überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Witzemberger
Wiebke Lübstorf